

G. Elbfähr-Gebührenverzeichnis

a. Elbfähr-Gebührenverzeichnis für den Stadtbezirk Dresden (Bekanntmachung vom 8. August 1911)

Für eine einmalige Überfahrt während der Tageszeit ist zu entrichten:

für		bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel		
		bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
einen erwachsenen Fußgänger	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	5 S.	10 S.	15 S.
	wenn eine Person allein übergesetzt wird	10 S.		
ein Kind unter 12 Jahren	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	5 S.	5 S.	5 S.
	wenn ein Kind allein übergesetzt wird		10 S.	

Kinder unter 2 Jahren sind frei zu befördern, wenn für sie kein besonderer Platz beansprucht wird.

In der Nachtzeit und bei Eisgang ist das Doppelte der vorstehenden Gebührensätze zu entrichten.

Die Nachtzeit wird gerechnet: In den Monaten April bis September von abends 10 bis früh 4 Uhr; in den Monaten Oktober bis März von abends 8 bis früh 6 Uhr.

Die Wasserstandsgrenzen von Null und 1 m über Null Dresdner Pegel sind durch Marken an einer Uferseite dauernd kenntlich zu erhalten.

Für die einmalige Benutzung der Eisbahn beträgt die Gebühr für eine erwachsene Person 5 S. und für ein Kind unter 12 Jahren 3 S.

b. Überfahrt im Gehege (am Hafen nach Vorstadt Mübigau mittels Schraubendampfer)

Fahrzeiten:

Im April bis mit Sept.	früh 4 bis abds. 10 Uhr
„ März u. Oktober	„ 5 „ „ 9 „
„ November, Dezember, Januar u. Februar	„ 6 „ „ 9 „

Fährpreise:

für	bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel		
	bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
Erwachsene	5 S.	10 S.	15 S.
Kinder (von 2 Jahren ab)	5 S.	5 S.	5 S.

H. Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

(In Geltung nach der Bekanntmachung des Rates vom 31. März 1908)

§ 1.

Der Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen ist, insoweit nicht in nachstehendem besondere Ausnahmen gestattet werden, verboten.

§ 2.

Dieses Verbot erstreckt sich auf den Großhandel wie auf den Kleinhandel, den Handel im Umherziehen und Hausierwege, den Geld- und Kredithandel, Versteigerungsgeschäfte, Warenlager, Versicherungsgeschäfte, Leihanstalten, Expedition und Kommission, sowie die sonstigen Hilsgewerbe des Handels und den Kontorbetrieb von Fabriken und Werkstätten.

§ 3.

An Sonn- und Festtagen hat daher jeder öffentliche Handel, namentlich der Handel an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in Kauf- und Gewerbstäden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen zu unterbleiben, mit Ausnahme des Handels mit Milch im Umherziehen oder im Hausierwege vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes.

Die Entschliekung darüber, ob der Handel im Umherziehen oder im Hausierwege an Sonn- und Festtagen sonst noch ausnahmsweise gestattet werden soll, erfolgt von Fall zu Fall.

Die Verkaufsstäden, Verkaufsstände, Marktbuden usw., sowie die Schaufenster sind geschlossen zu halten. Es darf keinerlei Ausstellung der Waren und Verkaufsgegenstände stattfinden, auch dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Handelsbetrieben nicht beschäftigt und zum Verweilen in den Betriebsräumen nicht angehalten werden.

§ 4.

Festtage sind: der Neujahrstag, der Hohe Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, die beiden Buftage und der Reformationstag.

§ 5.

Der Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist nur in dem in der Beilage ① angegebenen Umfange und zu den daselbst angegebenen Verkaufs- und Beschäftigungszeiten gestattet.

§ 6.

Soweit auf Grund der Bestimmung in § 5, Beilage ①, Ziffer 2, 4, 9, 12, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter länger als 5 Stunden beschäftigt werden, sind sie in Gemäßheit von § 105c, Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung, entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

§ 7.

Gewerbetreibende, die neben den Waren, deren Verkauf an Sonn- und Festtagen ausnahmsweise gestattet ist, noch andere Waren und Verkaufsgegenstände führen, dürfen die letzteren an Sonn- und Festtagen weder verkaufen, noch in ihren Verkaufsstätten auf Ständen oder in Schaufenstern zur Schau ausstellen oder sonst feilhalten oder feilbieten.

Ebenso dürfen Inhaber von Verkaufsgeschäften mit gemischten Waren, für deren Verkauf verschiedene Zeiten festgesetzt sind, die einzelnen Warengattungen nur innerhalb der Stunden feilbieten und verkaufen, die für den Verkauf freigegeben sind.

§ 8.

Selbsttätige Verkaufseinrichtungen (sogenannte Automaten) sind als offene Verkaufsstätten anzusehen. Der Verkauf auf diesem Wege ist in Ansehung von Spirituosen überhaupt verboten, im übrigen aber an Sonn- und Festtagen auf die nach § 5 zugelassenen Gegenstände und Stunden beschränkt. Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß eine Entnahme der feilgebotenen Waren während der für das Handelsgewerbe geschlossenen Zeit nicht stattfinden kann.

§ 9.

Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb, einschließlich des Schankbetriebes in Konditoreien und in sogenannten Automaten-Restaurants, und auf die Verkehrsgewerbe (Personen- und Güterbeförderung zu Wasser und zu Lande, Bestelldienst) finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Der Verkauf von Speisen und Getränken über die Straße an Sonn- und Festtagen durch Gast- und Schankwirte außerhalb der nach § 5, Beilage ①, zulässigen Zeit ist nur in Umfang und Form derjenigen Verabfolgung von Speise und Trank gestattet, die dem Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes entspricht. Darüber hinaus unterliegt dieser Verkauf den gleichen Beschränkungen wie der Handel anderer Gewerbetreibender mit gleichen Waren.

§ 10.

An den letzten beiden Sonntagen vor Weihnachten sowie an den Sonntagen vor den drei Dresdner Jahrmärkten ist der öffentliche Handel überhaupt während der zehn Stunden von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet, und es dürfen während dieser Stunden auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der verschiedenen Handelsbetriebe beschäftigt werden.

Diejenigen Geschäftsinhaber jedoch, denen nach § 5 der Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich von Kolonial- und Materialwaren, Konditoreiwaren, Fleisch und Fleischwaren, sowie Beleuchtungsmaterialien sonst an Sonn- und Festtagen in der Zeit

- von 1/2 6 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags oder von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags,
- von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und
- von 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags

gestattet ist, dürfen an eingangs genannten Sonntagen ihre Verkaufsstätten zu a erst von 4 Uhr, zu b erst von 3 Uhr und zu c erst von 1/2 4 Uhr nachmittags wieder öffnen, während für Zigarren- und Tabakhandlungen sowie Schokoladen- und Zuderwarenverkaufsstellen (Sondergeschäfte), sowie die Sondergeschäfte der Destillateure die ihnen an anderen Sonn- und Festtagen nachgelassenen Verkaufsstunden von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr oder von 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags für die eingangs bezeichneten Sonntage wegfallen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 146a der Reichsgewerbeordnung bez. § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.